

N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechungen zwischen Vertretern des Eidgenössischen Politischen Departementes und Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen in der Zeit vom 3. bis 9. Mai 1955 in Lugano über Schäden, die Schweizerbürger durch nationalsozialistische Verfolgungsmassnahmen erlitten haben

An den Besprechungen nahmen teil :

Auf schweizerischer Seite

Herr Minister von Graffenried
 Herr Legationsrat Dr. Keller
 Herr Legationsssekretär Dr. Janner (schweizerische Gesandtschaft Köln)
 Herr Sektionschef Dr. Jaccard
 Herr Redaktor Dr. Müller,

auf deutscher Seite

Herr Ministerialdirektor Wolff
 Herr Ministerialrat Dr. Kuschnitzky
 Herr Regierungsdirektor Dr. Blessin
 Herr Regierungsrat Zorn.

I Die Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departementes legten fünf Aufzeichnungen vor, und zwar :

1. Aufzeichnung Nr. 1 betreffend die Fälle aus der Vorkriegszeit
 - A. Verzeichnis der pendenten Fälle (22 Personenschäden, 19 Sachschäden)
 - B. Fälle, die neuerdings auszuschneiden oder zurückzustellen sind (2), sowie neu vorgebrachte Fälle (2)
 - C. Zu den bereits erörterten Fällen von schweizerischer Seite gesammeltes Material
2. Aufzeichnung Nr. 2
 Prüfung des vom Bundesministerium der Finanzen übergebenen Materials betr. Personenschäden
3. Aufzeichnung Nr. 3
 Liste der seit November 1954 erhaltenen Bescheinigungen über Aufhebung von Strafurteilen sowie der zur Zeit noch ausstehenden Aufhebungsbescheinigungen
4. Aufzeichnung Nr. 4
 Exposé über die Frage der Verursacher- oder der Gebietshaftung
5. Aufzeichnung Nr. 5
 Entschädigungsleistungen, die bis zum 31. März 1955 nach der Schweiz transferiert worden sind.

II Vor der Erörterung der Einzelfälle wurden grundsätzliche Fragen behandelt, die sich ergeben im Hinblick auf

1. Fälle, die sich ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie ausserhalb Westberlins abgespielt haben, und zwar
 - a) in der heute sowjetisch besetzten Zone Deutschlands
 - b) in deutschen Gebieten östlich der Oder-Neisse-Linie
 - c) im Sudetengebiet
 - d) in Oesterreich

I-778 2068

2. das Verhältnis zwischen Völkerrecht und innerdeutschem Entschädigungsrecht (BEG)
3. das in Vorbereitung befindliche Zweite Auslieferungsgesetz zum BEG (Novelle)
4. Beweisforderungen

Zu 1.:

Von schweizerischer Seite wurde die in der Aufzeichnung ^{4/} dargelegte Auffassung noch näher erläutert. Demgegenüber wurde von deutscher Seite erneut zum Ausdruck gebracht, dass aus grundsätzlichen Erwägungen, insbesondere auch um präjudizielle Auswirkungen zu vermeiden, eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt werden könne. Die abschliessende Erörterung dieser Frage muss einer späteren Phase vorbehalten bleiben.

Zu 2.:

Von schweizerischer Seite wurde der Standpunkt vertreten, dass es der Schweiz unbenommen bleiben müsse, auch hinsichtlich der unter das innerdeutsche Entschädigungsrecht fallenden Tatbestände, gegebenenfalls völkerrechtliche Ansprüche geltend zu machen, wenn sich im Einzelfall ergäbe, dass das Ausmass dieser Ansprüche über die nach innerdeutschem Entschädigungsrecht gegebenen Ansprüche hinausgehe. Hierauf wurde von deutscher Seite unter Hinweis auf die Vielgestaltigkeit des innerdeutschen Entschädigungsrechts erwidert, dass die einzelnen Entschädigungsleistungen in ihren Ansätzen bereits so beschaffen seien, dass für weitergehende völkerrechtliche Ansprüche wohl kaum noch Raum bleiben würde; überdies werde das deutsche Entschädigungsrecht nach seiner Ausgestaltung durch die Novelle in seinen Leistungen bis an die äusserste Grenze des für die Bundesrepublik finanziell Möglichen gehen.

Zu 3.:

Von deutscher Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, dass möglicherweise eine Reihe von Einzelfällen, in denen nach geltendem Entschädigungsrecht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entschädigung nicht gegeben seien, nach Inkrafttreten der Novelle zum BEG eine befriedigende Regelung erfahren würde. Wenn auch im Augenblick nur vorläufige, von einem Arbeitskreis vorgesehene Formalisierungen vorliegen und nicht mit Sicherheit zu übersehen sei, welche Fassung der Entwurf einer Novelle in der parlamentarischen Behandlung erhalte, so sei doch anzunehmen, dass der Kreis der Entschädigungsberechtigten erheblich erweitert und die Entschädigungsleistungen verbessert würden. Ob auch der blosse Aufenthalt in einem Konzentrationslager ohne Rücksicht auf sonstige örtliche Anknüpfungspunkte bereits zur Begründung von Entschädigungsansprüchen werde führen können, erscheine allerdings wenig wahrscheinlich.

Es wurde von deutscher Seite ferner mitgeteilt, dass eine Neufassung des § 79 BEG in Aussicht genommen sei, die eine weniger starre Handhabung der Vorschriften über den Härteausgleich ermöglichen würde.

Zu 4.:

Schliesslich wurde von schweizerischer Seite darauf hingewiesen, dass die restlose Aufklärung mancher Fälle trotz aller beiderseitiger Bemühungen dadurch wesentlich erschwert werde, dass es zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dem Eidgenössischen Politischen Departement nicht möglich gewesen sei, von den Nachhabern des Dritten Reiches die gewünschten Aufklärungen zu erhalten und auf diese Weise das Beweismaterial sicherzustellen. Es wurde in diesem Zusammenhang von schweizerischer Seite geltend gemacht, dass das damalige Verhalten der nationalsozialistischen Regierung schon an sich eine Verletzung des Völkerrechts darstelle. Von deutscher Seite wurde hierzu bemerkt, dass Beweisforderungen entsprechend § 83 Abs. 2 BEG nicht überspannt werden sollen. Es genüge, dass ein Tatbestand glaubhaft gemacht sei und dass Folgen schädigender Massnahmen im Bereich der Wahrscheinlichkeit lägen, wie dies u.a. in den Durchführungsgesetzen

verordnungen zum BEG bereits zum Ausdruck gekommen sei.

Auf schweizerischen Wunsch wurde von deutscher Seite zugesagt, bei Gelegenheit von Besprechungen in Berlin den Senator für Justiz darauf aufmerksam zu machen, dass in einigen vor längerer Zeit gestellten Anträgen auf Aufhebung von Strafurteilen, die in der nationalsozialistischen Zeit gegen Schweizerbürger gefällt worden seien, noch keine Entscheidung ergangen und eine beschleunigte Behandlung erwünscht sei.

- III. Im übrigen bestand Einverständnis dahin, dass die Frage der Entschädigung und der damit zusammenhängenden Einzelfragen nicht Gegenstand dieser Phase der Verhandlungen sei, vielmehr in anderem Rahmen erörtert werden müsse.
- IV. In Fortsetzung der Besprechungen vom 18./19. November 1954 in Bonn wurden die noch zur Erörterung stehenden Vorkriegsfälle behandelt und dabei die aus der Anlage ersichtlichen Ergebnisse erzielt.
- V. Bezüglich der gemäss Niederschrift vom 18./19. November 1954 zurückgestellten 19 Fälle behält sich die schweizerische Seite vor, in 5 Fällen tatbestandliche Ergänzungen anzubringen, sofern sie dazu die Möglichkeit hat; in 13 Fällen sind die Entscheide der deutschen Entschädigungsbehörden noch ausstehend. Einer dieser zurückgestellten Fälle (Ofa SA) wird von schweizerischer Seite als erledigt betrachtet.
Die nach der Niederschrift vom 18./19. November 1954 ausgeschiedenen Fälle (Hellendall, Otto und Margarete; Holzhandels AG.; Weill, Max) werden von schweizerischer Seite als erledigt angesehen.
- VI. Auf eine von deutscher Seite beiläufig gestellte Frage hinsichtlich der Anzahl der bisher bekannt gewordenen Fälle aus der Kriegszeit antwortete die schweizerische Seite, dass seit dem im November 1954 übergebenen Notizen Nr. 4 und 5 eine Reihe weiterer Fälle gemeldet worden sei, die sich jedoch zur Zeit noch in Prüfung befinden.
- VII. Wegen der Fortsetzung und nach Möglichkeit des Abschlusses der Verhandlungen werden sich die beiden Delegationsleiter zu gegebener Zeit in Verbindung setzen.

3.
Lugano, den 27/9. Mai. 1955

v. Saffrin

mmj